



Bundesgesetz über die Produktesicherheit

(Produktesicherheitsgesetz, PrSG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...2026¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009² über die Produktesicherheit wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:

- a. «Inverkehrbringen» *durch* «Bereitstellung auf dem Markt»;
- b. «in Verkehr gebracht wurde» *durch* «auf dem Markt bereitgestellt wurde»;
- c. «in Verkehr bringt» *durch* «auf dem Markt bereitstellt».

Art. 1 Abs. 2 und. 4 Bst. b

² Dieses Gesetz gilt für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

⁴ Dieses Gesetz gilt nicht für die Bereitstellung auf dem Markt gebrauchter Produkte, die:

SR

- 1 BBl 2025 ...
- 2 SR 930.11

- b. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufbereitet werden müssen, sofern die Person, die sie bereitstellt, diejenige Person, der sie überlassen werden, darüber ausreichend schriftlich informiert hat.

Art. 2

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Produkt*: jeder Gegenstand, der für sich alleine oder in Verbindung mit anderen Gegenständen auf dem Markt bereitgestellt wird;
- b. *Bereitstellung auf dem Markt*: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist; der Bereitstellung auf dem Markt gleichgestellt sind:
 - 1. der Eigengebrauch eines Produkts im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
 - 2. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung;
 - 3. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte;
 - 4. das Anbieten eines Produkts.
- c. *Inverkehrbringen*: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Schweizer Markt;
- d. *Wirtschaftsakteur*: Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist, insbesondere Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder Anbieter von Online-Marktplätzen.

² Der Bundesrat kann in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und in Anlehnung an die internationale Entwicklung anpassen.

Art. 3 Abs. 3 Bst. a^{bis} und e, Abs. 4 Einleitungssatz (Betrifft nur den italienischen Text) und Bst. a^{bis} und Abs. 6 Bst. b

³ Für die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter sind zu berücksichtigen:

- a^{bis}. die Eigenschaften des Produkts, insbesondere seine Gestaltung, seine technischen Merkmale und seine Zusammensetzung;
- e. der Umstand, dass sich die Verwendung des Produkts auf die Sicherheit und die Gesundheit von Frauen und von Männern unterschiedlich auswirken könnte.

⁴ Dem spezifischen Gefährdungspotenzial eines Produkts müssen überdies entsprechen:

- a^{bis}. die Lagerungs- und Transportbedingungen;

⁶ Die Pflichten nach diesem Abschnitt müssen erfüllt werden:

- b. subsidiär von einem anderen Wirtschaftsakteur.

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest. Er kann festlegen, in welcher Form produktbezogene Angaben oder Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Art. 5 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3^{bis}, Abs. 3^{ter}, Abs. 4

² Wird ein Produkt nach den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäss Artikel 6 Absatz 1 hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

³ Wer ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, das den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen nach Artikel 6 Absatz 1 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt.

^{3^{bis}} Wird ein Produkt, für welches keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt wurden, nach den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäss Artikel 6 Absatz 2 hergestellt, so wird vermutet, dass es dem Stand des Wissens und der Technik entspricht.

^{3^{ter}} Wer ein Produkt, für welches keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt wurden, auf dem Markt bereitstellt, das den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen nach Artikel 6 Absatz 2 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt den Stand des Wissens und der Technik auf andere Weise erfüllt.

⁴ Sind für ein Produkt keine technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäss Artikel 6 Absatz 1 oder 2 festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt anderweitig dem Stand des Wissens und der Technik entspricht.

Art. 6 Technische Normen und gemeinsame Spezifikationen

¹ Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 zu konkretisieren.

² Das SECO bezeichnet die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, den Stand des Wissens und der Technik zu konkretisieren.

³ Das zuständige Bundesamt beziehungsweise das SECO bezeichnet soweit möglich international harmonisierte Normen.

⁴ Die bezeichneten technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen werden mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt veröffentlicht.

⁵ Das zuständige Bundesamt beziehungsweise das SECO kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.

Art. 7a Verantwortliche Person für in Verkehr gebrachte Produkte

Der Bundesrat kann festlegen, dass ein Produkt nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in der Produktinformation angegeben wird.

Art. 7b Fernabsatz und Online-Marktplätze

¹ Der Bundesrat kann Wirtschaftsakteure, die Produkte über den Fernabsatz auf dem Markt bereitstellen, verpflichten, zu ihren Angeboten Angaben zur Produktidentifizierung sowie Warnhinweise und Sicherheitshinweise zu machen.

² Zudem kann er Anbieter von Online-Marktplätzen insbesondere verpflichten:

- a. eine Kontaktstelle zu benennen und sich im Informations- und Warnsystem gemäss Artikel 13b zu registrieren;
- b. zur Gewährleistung der Produktesicherheit Massnahmen wie Produkterückrufe und rechtzeitige Information der Verwenderinnen und Verwender zu ergreifen und mit den Vollzugsorganen und Wirtschaftsakteuren zusammenzuarbeiten;
- c. den Vollzugsorganen Zugang zu Daten zur Identifizierung gefährlicher Produkte und zu den solche Produkte betreffenden Daten zu gewähren.

*Gliederungstitel vor Art. 8***3. Abschnitt: Pflichten nach der Bereitstellung auf dem Markt***Art. 8*

¹ Die Wirtschaftsakteure müssen die nötigen Massnahmen treffen, um zu erkennen, ob von ihrem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht.

² Stellen sie fest, dass von ihrem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht, so müssen sie unverzüglich notwendige Massnahmen treffen und das zuständige Vollzugsorgan über die festgestellten Mängel und die getroffenen Massnahmen informieren.

Art. 10 Kontrollen

¹ Die Vollzugsorgane können Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, kontrollieren. Sie können Unterlagen einfordern und nötigenfalls Muster erheben.

² Die Vollzugsorgane oder von ihnen beauftragte Organisationen können unter fiktivem Namen Produkte erwerben.

Art. 10a Verwaltungsmassnahmen

¹ Ergibt die Kontrolle, dass ein Produkt den Vorschriften gemäss dem 2. Abschnitt nicht entspricht, oder ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter erforderlich, so verfügt das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen.

² Geeignete Massnahmen sind insbesondere:

- a. die Herstellung der Konformität eines Produkts anordnen;
- b. die weitere Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr verbieten;
- c. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen;
- d. anordnen, dass der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden wird;
- e. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen sowie vernichten oder unbrauchbar machen.

³ Kann ein Wirtschaftsakteur die Konformität der Produkte aufgrund von Mängeln in der Betriebsorganisation nicht gewährleisten, so kann das Vollzugsorgan im Betrieb Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Produktionsprozess und Qualitätssicherung, anordnen. Nötigenfalls kann es die Betriebsschliessung anordnen.

Art. 10b *Erlass von Massnahmen als Allgemeinverfügung*

¹ Massnahmen nach Artikel 10a Absatz 2 werden als Allgemeinverfügung erlassen, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist.

² Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie der zuständigen Behörde des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung.

³ Die Allgemeinverfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 10c *Warnung der Bevölkerung vor gefährlichen Produkten*

¹ Die Vollzugsorgane warnen die Bevölkerung vor gefährlichen Produkten, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft.

² Sie machen ihre Informationen über die Gefährlichkeit bestimmter Produkte und über die getroffenen Massnahmen öffentlich zugänglich.

Art. 11 Mitwirkungspflicht

Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind beim Vollzug im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herausgeben.

Art. 11a Befugnisse des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit

¹ Besteht der Verdacht, dass ein Produkt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, so kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit:

- a. Produkte überwachen;
- b. Produkte anlässlich von Kontrollen zurückbehalten;
- c. Produkte vorläufig sicherstellen und dem zuständigen Vollzugsorgan übergeben oder melden;
- d. Proben und Muster entnehmen;
- e. Produkte in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert nach Artikel 110 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom 20. Juni 2025³ vereinfacht vernichten.

² Es ist berechtigt, den Vollzugsbehörden Personendaten und Daten von juristischen Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen zu übergeben, damit diese in nationale und internationale Informationssysteme der Produktesicherheit eingetragen werden können, sofern dies zur Herstellung der Produktesicherheit notwendig ist.

Art. 13 *Sachüberschrift, Abs. 1 und Abs. 2*

Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen sowie Datenbekanntgabe

¹ Die Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen richtet sich nach Artikel 20b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴ über die technischen Handelshemmnisse (THG).

² Die Bekanntgabe von Daten an ausländische Behörden richtet sich nach Artikel 20d THG.

Art. 13a Amtshilfe

¹ Die Gewährung von nationaler Amtshilfe richtet sich nach Artikel 21 THG⁵.

² Die Gewährung von internationaler Amtshilfe richtet sich nach Artikel 22 THG⁶.

Art. 13b Informations- und Warnsystem

¹ Der Bund betreibt zu folgenden Zwecken ein Informations- und Warnsystem:

- a. Unterstützung der Vollzugsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz;
- b. Informationsaustausch im Bereich der Produktesicherheit;

³ BBl 2025 2035

⁴ SR **946.51**

⁵ SR **946.51**

⁶ SR **946.51**

- c. Warnung vor gefährlichen Produkten.
- ² Das Informations- und Warnsystem enthält Daten, die für die Gewährleistung der Produktesicherheit und für die Marktüberwachung notwendig sind, einschliesslich der Daten nach Artikel 13.
- ³ Die Daten nach Absatz 2 können veröffentlicht werden, soweit es sich nicht um besonders schützenswerte Daten handelt.
- ⁴ Der Bundesrat regelt für das Informations- und Warnsystem:
- a. die Struktur und den Datenkatalog;
 - b. die Zugriffsrechte;
 - c. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
 - d. die Aufbewahrungsdauer.
- ⁵ Besteht ein völkerrechtlicher Vertrag über die Teilnahme der Schweiz an internationalen Informations- und Warnsystemen, die vergleichbaren Zwecken wie jenem nach Absatz 1 dienen, so kann der Bund sich diesen Systemen anschliessen.

Art. 14a Aufsichtsabgabe auf Produkten im Onlinehandel

- ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass zur Deckung der Kosten, die dem Bund bei der Marktüberwachung im Bereich des Onlinehandels entstehen und die nicht durch die Abgeltungen des Bundes und die Gebühren nach Artikel 14 gedeckt sind, eine Aufsichtsabgabe erhoben wird.
- ² Die Aufsichtsabgabe wird auf über den Fernabsatz verkauften Produkten erhoben, die aus dem Ausland direkt an diejenigen Käuferinnen und Käufer in der Schweiz geliefert werden, die das Produkt selbst verwenden.
- ³ Abgabepflichtig sind Wirtschaftsakteure mit Sitz im In- oder Ausland.
- ⁴ Die Abgabepflichtigen müssen sich in einem Register des Bundes eintragen.
- ⁵ Die Aufsichtsabgabe beträgt höchstens 5 Franken pro Produkt.
- ⁶ Der Bundesrat legt für die Erhebung der Aufsichtsabgabe Produktkategorien fest.
- ⁷ Er legt für die einzelnen Produktkategorien die Höhe der Abgabe fest und regelt das Erhebungs- und Abrechnungsverfahren. Er kann Produkte von der Abgabe befreien und Ausnahmen von der Abgabepflicht für bestimmte Wirtschaftsakteure vorsehen.

Art. 15 Anwendbares Verfahrensrecht und Rechtspflege

- ¹ Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁷ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) ist anwendbar.
- ² Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege

⁷ SR 172.021

³ Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Gliederungstitel vor Art. 15a

4a. Abschnitt: Verwaltungssanktionen

Art. 15a

¹ Wirtschaftsakteure, die gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 8 Absatz 2, gegen behördlich angeordnete Massnahmen gemäss Artikel 10a Absätze 2 und 3 oder die Registrierungspflicht gemäss Artikel 14a Absatz 4 verstossen, können mit einer Verwaltungssanktion belastet werden, die bis zu 10 Prozent des Umsatzes ausmacht, der im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre jährlich in der Schweiz erzielt wurde.

² Der Bundesrat bestimmt, welche Behörde des Bundes für das Verhängen von Verwaltungssanktionen in den einzelnen Produktbereichen zuständig ist.

³ Bei der Bemessung der Verwaltungssanktion berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere die Schwere des Verstosses und die finanziellen Verhältnisse des Wirtschaftsakteurs.

⁴ Das Verwaltungssanktionsverfahren muss 5 Jahre nach der Pflichtverletzung gemäss Absatz 1 eröffnet werden.

⁵ Das Verwaltungssanktionsverfahren richtet sich nach dem VwVG⁸.

Art. 17 Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. die Informationspflicht nach Artikel 8 Absatz 2, die Mitwirkungspflicht nach Artikel 11 oder die Registrierungspflicht nach Artikel 14a Absatz 4 verletzt;

Art. 21

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ SR 172.021